

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wittmoldt

Nr. 4 / 2017 vom 28. Dezember 2017

Inhalt:

- 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**
- 2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**
- 3. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wittmoldt (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 6 für das **Amt Großer Plöner See**: 6. Nachtrag zur Abwasseranlagen-satzung; Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Dersau**: Haushaltssatzung 2018, Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung; Bekanntmachung Nr. 8 für die **Gemeinde Grebin**: Haushaltssatzung 2018, Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser; Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Kalübbe**: 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017, Haushaltssatzung 2018; Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Lebrade**: Satzung über die Hebesätze der Realsteuern 2018; Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Nehnten**: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, Haushaltssatzung 2018, Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung; Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Rantzau**: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung; Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Wittmoldt**: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, Haushaltssatzung 2018, Zweitwohnungssteuersatzung.

Plön, 27.12.2017

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		2.400	189.900	187.500
die Ausgaben		6.700	255.100	248.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.500	12.600	11.100
die Ausgaben		1.500	12.600	11.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 9.000 EUR auf 7.200 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19. Dezember 2017 erteilt.

Wittmoldt, den 20. Dezember 2017

(LS)

gez. Fahrenkrog
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | | |
|----|------------------------|--|-------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | | 205.300 EUR |
| | in der Ausgabe auf | | 265.000 EUR |
| | und | | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | | 3.500 EUR |
| | in der Ausgabe auf | | 3.500 EUR |
| | festgesetzt. | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | | 0,04 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 380 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 390 % |
| 2. | Gewerbsteuer | | 380 % |

§ 4

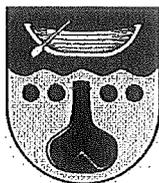
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Wittmoldt, den 15. Dezember 2017

(LS)

gez. Fahrenkrog
(Bürgermeister)

**Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.**



Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wittmoldt

-Zweitwohnungssteuersatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. S.-H. S. 140) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wittmoldt erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem ihrer oder seiner Familienangehörigen verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude oder auf demselben Flurstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.

- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230 ff.) in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den 30.09. des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
- | | |
|--|-------|
| a) eingeschränkte Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit bis zu 90 Tagen | 30 % |
| b) mittlere Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit von 91 bis 180 Tagen | 60 % |
| c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen | 100 % |

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahreststeuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Finanzabteilung der Amtsverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- 3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wittmoldt, 14. Dezember 2017

Gemeinde Wittmoldt
Der Bürgermeister

Gerold Fahrenkrog
Bürgermeister

